

Policy Paper | Jugend-Enquete-Kommission 2026

FAKE NEWS UND KI: GEFAHREN FÜR DIE MEDIENLANDSCHAFT?

Analyse und Handlungsempfehlungen,
erarbeitet von 18 jungen Menschen
zwischen 16 und 27 Jahren.

DIE KOMMISSION

Autor:innen des Policy Papers

Die inhaltliche Ausarbeitung dieses Policy Papers oblag der Jugend-Enquete-Kommission 2026 (JEK26). Die nachfolgend aufgeführten Mitglieder haben die vielschichtigen Erkenntnisse aus intensiven Diskussionsrunden, Arbeitsgruppen und Expert:innenanhörungen gebündelt und daraus die vorliegenden politischen Handlungsansätze abgeleitet.

Muhammad Ahmad Amin	Annika Kubiak	Kathi Rölver
Hala Al Zohery	Jonas Lang	Efe Satici
Christian Breitbart	Lena Honorata Majewska	Farzanah Shafii
Jakob Immanuel Etzold	Mario Meißner	Valerii Shpiklirnyi
Sophia-Soraya Gergin	Tarik Pajić	Johannes Siegl
Sophia Griessmann	Noah Rassfeld	Jakob Thönes

Die JEK26 hat bei der Konzeption und Ausarbeitung dieses Policy Papers unterstützend KI-gestützte Anwendungen genutzt. Der Einsatz erfolgte bei der Erstellung von Übersichten sowie als Formulierungshilfe. Die inhaltliche Verantwortung, Argumentation und endgültige Fassung liegt vollständig bei der JEK26.

Mitwirkende

Ein besonderer Dank für die organisatorische, strukturelle und formelle Begleitung geht an den Trägerverein Jugend-Enquete-Kommission e.V.

Darüber hinaus möchten wir uns herzlich bei den externen Fachleuten aus Politik, Wissenschaft und Praxis für ihre Zeit und ihr geteiltes Wissen bedanken:

Sebastian d'Huc, Bo Hyun Kim, Dr. Anna Lührmann MdB, Dr. Konrad Körner MdB, Prof. Dr. Patrick Glauner, Marius Reichert, Dr. Sebastian Rosengrün, Henrik Oerding, Dr. Franziska Martini, Dr. Christoph Abels, Lorenz Meinen, Verena Holler, Prof. Dr. Ruth Janal, Franz Hofmann und Miller & Meier Consulting.

Förder:innen und Unterstützer:innen

Unser herzlicher Dank gilt allen Förder:innen und Partnerinstitutionen, welche die Arbeit der JEK26 und die Veröffentlichung dieses Policy Papers ermöglicht haben.



GOLDBECKSTIFTUNG



Grußwort	02
Zusammenfassung	03
Einleitung	04
1. Zugang zu sozialen Medien ab 16 Jahren	05
1.1 Der Schutzraum für die nächste Generation – Strikte Plattformregulierung und strukturelle Anpassungen im Sinne des Jugendschutzes	06
1.2 Verbindliches Mindestalter von 16 Jahren für Social-Media-Accounts und verpflichtende Altersverifikation auf europäischer Ebene	07
1.3 Verbindliche Feststellung des Medienkompetenz-Niveaus und gezielte Förderung durch digitale Bildungsmodule	09
2. Digitale Souveränität	11
2.1 „European Models First“ als Standard für die KI-Nutzung an deutschen Schulen	12
2.2 SEAL-Score zur digitalen Souveränität der Bundesverwaltung	13
3. Schutz gegen digitale Gewalt	15
3.1 Schutzlücke schließen: Nachschärfung des geplanten § 201b StGB gegen Deepfakes	16
3.2 Errichtung einer zentralen Koordinierungs- und Anlaufstelle für Opfer digitaler Gewalt	18
Literaturverzeichnis	20

„Für die parlamentarische Arbeit sind Impulse aus der Zivilgesellschaft von großer Bedeutung.“

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Interessierte,

zunächst möchte ich mich bei der Jugend-Enquete-Kommission herzlich für ihr großes Engagement und die intensive Arbeit an diesem Papier bedanken. Es ist ein wichtiges Zeichen, dass sich junge Menschen aktiv in die politische Debatte einbringen und ihre Perspektiven teilen. Ihnen dafür einen Raum und ein Podium im Deutschen Bundestag zu geben, ist meine feste Überzeugung.

Gerade bei dem Thema KI-gestützte Desinformation und Fake News ist die Sicht junger Menschen besonders wertvoll. Sie wachsen mit sozialen Medien und digitalen Informationsangeboten als selbstverständlichem Teil ihres Alltags auf. Dadurch erleben sie unmittelbar, welche Chancen, aber auch welche Risiken mit neuen Technologien und digitalen Kommunikationsräumen verbunden sind.

Die Verbreitung von Fake News und KI-generierten Falschinformationen stellt eine ernsthafte Herausforderung dar. Sie kann das Vertrauen in Medien, Institutionen und letztlich auch in demokratische Prozesse und die freie Willensbildung gefährden. Die Auswirkungen sehen wir täglich. Dafür immer wieder Sensibilität zu schaffen und über gemeinsame Regeln unserer Gesellschaft nachzudenken, ist wichtig und Aufgabe aller.

Für die parlamentarische Arbeit sind Impulse aus der Zivilgesellschaft von großer Bedeutung. Beiträge wie dieses Papier bereichern die politische Diskussion, weil sich junge Menschen zusammengesetzt, informiert und diskutiert haben. Darin steckt ein eigener Prozess, der mit seiner Veröffentlichung in einen neuen Prozess übergeht.

Ich wünsche dem Papier eine breite Resonanz und hoffe, dass seine Empfehlungen in den weiteren Debatten Gehör finden.

Der Jugend-Enquete-Kommission wünsche ich weiterhin viel Erfolg, Ausdauer und Mut, ihre Anliegen engagiert einzubringen.

Vielen Dank.

JOSEPHINE ORTLEB, MDB

Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages,
Schirmfrau der Jugend-Enquete-Kommission e.V.

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Policy Paper untersucht, wie sich unsere Gesellschaft im digitalen Raum vor den Gefahren unregulierter Social-Media-Plattformen und synthetischer Medien, also Medien, „die mit Hilfe von KI-basierter Technologie produziert werden“ (MDR, o. J.), schützen lässt, ohne die Chancen der künstlichen Intelligenz ungenutzt zu lassen. Um die digitale Souveränität und Sicherheit zu gewährleisten, formuliert dieses Policy Paper sieben Forderungen in drei Handlungsfeldern.

Im ersten Handlungsfeld geht es um den Schutz Minderjähriger auf Social-Media-Plattformen. Wir fordern, die Bewertung systemischer Risiken nicht länger den Plattformen selbst zu überlassen, sondern einen verbindlichen Anforderungskatalog mit technologischen Schutzmaßnahmen für Accounts von Minderjährigen zu erlassen, der suchtfördernde Designs und algorithmische Empfehlungssysteme untersagt, sichere Voreinstellungen vorschreibt und werbebasierte Monetarisierung ausschließt. Begleitet wird dies durch deutlich höhere Sanktionen bei Verstößen. Solange dieser Schutz nicht gewährleistet ist, soll ein Mindestalter von 16 Jahren für das Erstellen eines Accounts gelten, durchgesetzt durch eine datenschutzkonforme Altersverifikation. Da ein solches Verbot die zugrunde liegenden Probleme nicht langfristig löst, soll das Medienkompetenz-Niveau von Schüler:innen verbindlich festgestellt und durch passgenaue digitale Bildungsmodule gefördert werden.

Das zweite Handlungsfeld richtet den Blick auf die digitale Souveränität. Für Bildungsinfrastruktur soll das von uns gewünschte Beschaffungskriterium „European Models First“ verbindlich verankert werden – eine politische Priorisierungsentscheidung, die weder neue technische Integration noch Mehrkosten erfordert. Für die unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung fordern wir bis 2030 einen Mindeststandard nach dem europäischen SEAL-Framework (Sovereignty Effectiveness Assurance Levels) auf Level 2 und SEAL-Level 3 im Kriterium „Daten- und KI-Souveränität“, um europäische Datenhoheit zu sichern, Abhängigkeiten von außereuropäischen Anbietern abzubauen und dadurch die europäische Cloud- und KI-Wirtschaft zu stärken.

Das dritte Handlungsfeld betrifft den strafrechtlichen Schutz vor digitaler Gewalt. Der Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt wird ausdrücklich begrüßt, greift aus unserer Sicht in einigen Aspekten jedoch zu kurz. Vorgelegt wird ein erweiterter Gesetzesvorschlag zu § 201b StGB, der bereits die unbefugte Herstellung von Deepfakes unter Strafe stellt und nicht erst deren Verbreitung. Taten gegen Minderjährige werden gesondert erfasst und von Amts wegen verfolgt, das postmortale Persönlichkeitsrecht gewahrt, die Einziehung von Tatmitteln ermöglicht und zugleich Kunst, Satire, Wissenschaft und Berichterstattung klar ausgenommen. Ergänzend soll eine zentrale, niedragschwellige Anlaufstelle für Opfer digitaler Gewalt entstehen, die anonyme Meldungen entgegennimmt, die Löschung mit den Plattformen koordiniert und bestehende Vereine und Projekte vernetzt, statt sie zu ersetzen.

EINLEITUNG

Eine Meldung, die keine Redaktion je geprüft hat. Ein Zitat, das nie gefallen ist. Eine Quelle, die es nicht gibt und die trotzdem überzeugt.

KI hat die Grenze zwischen echt und gefälscht so weit verschoben, dass sie kaum noch erkennbar ist. Und niemand ist davon so unmittelbar betroffen wie die Generation, die damit aufwächst – wir. Für uns sind KI-Anwendungen und soziale Medien längst Alltag, während Regulierungen, Kompetenzen und Schutzräume mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten.

Dieses Policy Paper wurde von der Jugend-Enquete-Kommission 2026 erarbeitet, indem junge Menschen in Arbeitsgruppen und Anhörungen mit Fachleuten aus Politik, Wissenschaft und Praxis an einer Frage gearbeitet haben: Wie schützen wir unsere Gesellschaft im digitalen Raum vor den Gefahren unregulierter Plattformen und synthetischer Medien, während wir gleichzeitig die Chancen von KI durch digitale Souveränität proaktiv nutzen? Entstanden sind sieben Forderungen in drei Handlungsfeldern: zur Regulierung von Social-Media-Plattformen samt Mindestalter und verbindlicher Vermittlung von Medienkompetenz, zur digitalen Souveränität in der Bundesverwaltung und an Schulen sowie zum strafrechtlichen Schutz vor digitaler Gewalt.

Viele unserer Forderungen knüpfen bewusst an bestehende Vorhaben an: den Digital Services Act (DSA), an den DigitalPakt 2.0 (BMBF/KMK, 2024) und an den Referentenentwurf des BMJV zum „Gesetz gegen digitale Gewalt“ aus 2026. Wir formulieren greifbare Handlungsempfehlungen und zeigen, wie sie sich umsetzen lassen.

ZUGANG ZU SOZIALEN MEDIEN AB 16 JAHREN

- ! Der Schutzraum für die nächste Generation – Strikte Plattformregulierung und strukturelle Anpassungen im Sinne des Jugendschutzes
- ! Verbindliches Mindestalter von 16 Jahren für Social-Media-Accounts und verpflichtende Altersverifikation auf europäischer Ebene
- ! Verbindliche Feststellung des Medienkompetenz-Niveaus und gezielte Förderung durch digitale Bildungsmodule



Der Schutzraum für die nächste Generation – Strikte Plattformregulierung und strukturelle Anpassungen im Sinne des Jugendschutzes

Aktueller Stand

Die JIM-Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest aus 2025 zeigt, dass neben WhatsApp (96 %) vor allem Instagram (62 %), TikTok (54 %) und Snapchat (52 %) als wichtige Informations- und Sozialräume zu den meistgenutzten Online-Angeboten bei Jugendlichen gehören (JIM, 2025, S. 32). Etwa zwei Drittel der von der Studie befragten Jugendlichen kommen auf Social-Media-Plattformen regelmäßig mit Fake News in Kontakt, hinzu kommen negative Erfahrungen mit Hassbotschaften, pornografischen Inhalten und persönlichen Beleidigungen (vgl. ebd., S. 55). Die algorithmische Inhaltsauspielung, manipulative Designs und die profitorientierte Aufmerksamkeitsökonomie dieser Plattformen führen bei jungen Nutzer:innen zu psychischem Stress, Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Körperunzufriedenheit bis hin zu Essstörungen und suchtfähnlichem Verhalten, das neurobiologisch mit Alkohol- und Nikotinabhängigkeit vergleichbar ist (Eichstädt, 2026).

Zwar verbietet der DSA in seiner aktuellen Form bereits personalisierte Werbung für Minderjährige (Art. 28 DSA) sowie Dark Patterns (Art. 25 DSA), also manipulative Designs, die Nutzer:innen zu einer bestimmten Aktion bewegen, jedoch scheitert die Verordnung aus unserer Sicht an der mangelnden Konkretisierung zu ergreifender Maßnahmen. Die Risikobewertung obliegt sehr großen Online-Plattformen und -Suchmaschinen selbst (Art. 34 DSA), die den weiten Ermessensspielraum der „angemessenen Maßnahmen“ (Art. 35 DSA) lediglich für minimale Compliance ausnutzen können.

Unsere Forderung

Wir fordern den Gesetzgeber auf, Plattformen stärker zu regulieren und eine verbindliche Pflicht zur strukturellen Anpassung von Social-Media-Angeboten im Sinne des Jugendschutzes zu implementieren. Die Einschätzung systemischer Risiken und die Ableitung technischer Schutzmaßnahmen dürfen nicht länger den Plattformbetreibern überlassen bleiben, sondern müssen durch externe Prüfstellen erfolgen. Wir fordern eine Konkretisierung und Verschärfung der Ausgestaltung des DSA, eine konsequentere Verfolgung von Verstößen sowie, in Anbetracht der oben beschriebenen gravierenden gesellschaftlichen Schäden, eine signifikante Erhöhung der Sanktionen.

Unsere Handlungsempfehlung

Um den Ermessensspielraum der Plattformen zu verringern, empfehlen wir den Erlass eines verbindlichen technischen Anforderungskatalogs für jugendschutzrelevante Plattformmechaniken. Die bisher unverbindlichen Leitlinien der EU-Kommission zum DSA müssen in strikte Vorgaben übersetzt werden. Konkret empfehlen wir die gesetzliche Verpflichtung zur Implementierung folgender vier Schutzstandards, in Anlehnung an die Handlungsempfehlung

HE37 der Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ (BMBFSFJ, 2026, S. 71 ff.), für Accounts von Minderjährigen:

- ! **Unterbindung suchtfördernder Designs:** Verbot von Endlos-Feeds (Infinite Scroll), Auto-Play-Funktionen und nutzungsbasierten Belohnungssystemen. Untersagung emotionaler Appelle („Du wirst vermisst“) und künstlicher Push-Benachrichtigungen, die zur Nutzung animieren.
- ! **Sichere Voreinstellungen (Privacy by Default):** Standardmäßige Einrichtung von Minderjährigen-Accounts als Privatprofile, um eine Kontaktaufnahme durch Fremde zu unterbinden. Verpflichtende Deaktivierung von Standorterkennung und Online-Status in den Werkseinstellungen.
- ! **Eingriff in Inhaltssteuerung und Moderation:** Verbot algorithmisch gesteuerter Empfehlungssysteme für Accounts von Jugendlichen; Feeds dürfen ausschließlich Inhalte aktiv abonniert Profile anzeigen. Zudem müssen verpflichtende Pausenerinnerungen (z. B. alle 30 Minuten), nutzungsfreie Zeitfenster sowie ein deutlich verbessertes, zentrales Meldesystem für problematische Inhalte technisch erzwungen werden.
- ! **Verbot von Monetarisierung:** Striktes Verbot personalisierter Werbung sowie sämtlicher Formen der werbebasierten Monetarisierung (z. B. Affiliate-Links) in den Feeds von Minderjährigen.

FORDERUNG 1.2

Verbindliches Mindestalter von 16 Jahren für Social-Media-Accounts und verpflichtende Altersverifikation auf europäischer Ebene

Aktueller Stand

Solange Plattformen von einer hohen Nutzungsdauer wirtschaftlich profitieren (Deutscher Ethikrat, 2026, S. 22 f.), besteht für sie ein struktureller Anreiz, Schutzmaßnahmen nur bedingt zu implementieren. Die entscheidende Hürde einer strengeren Regulierung liegt im sogenannten Herkunftslandprinzip (Art. 3 Abs. 2 E-Commerce-RL). Nach diesem liegt die Regulierung von Anbietern grundsätzlich bei dem Mitgliedstaat, in dem diese niedergelassen sind. Andere Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr solcher Dienste grundsätzlich nicht beschränken. Die Möglichkeit der Regulierung liegt also zunächst ausschließlich beim Herkunftsland der Plattform selbst.

Ein Urteil des EuGH vom 16. Juni 2026 (EuGH, 2026, C-188/24 und C-190/24) zeigt jedoch, dass auch andere Länder den Plattformen unter bestimmten Umständen strengere Maßnahmen auferlegen können, falls sich das Herkunftsland nicht ausreichend damit auseinandersetzt. Im angeführten Urteil wird der Schutz der Jugend als hinreichend betrachtet, um den Anbieter (in diesem Fall von pornografischen Inhalten) zu bestimmten Maßnahmen zu zwingen, wie z. B. zu einer Altersverifikation. Ob dies auch im Falle einer Einschränkung von Social Media greifen würde, müsste durch den EuGH neu geprüft werden. Das Urteil zeigt

jedoch, dass eine solche Regulierung unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber Anbietern mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat möglich sein kann.

Unsere Forderung

Wir fordern ein Mindestalter von 16 Jahren für das Erstellen eines Accounts auf Social-Media-Plattformen, solange der Jugendschutz gemäß unserer vorherigen Forderung dort nicht gewährleistet ist. Ein solches Social-Media-Verbot dient als mittelfristige Konsequenz aus unzureichenden Schutzstandards und erhöht den Druck auf die Plattformbetreiber. Das Verbot richtet sich nicht gegen die generelle Nutzung von sozialen Medien, sondern gezielt gegen das Erstellen eines Accounts auf diesen, wodurch bereits zahlreiche Risiken wie Cybergrooming oder algorithmische Verstärkung reduziert werden.

Wir unterstützen im Zuge dessen den Vorstoß der EU-Kommission, den EU Kids Act auf den Weg zu bringen (Europäische Kommission, 2026b) und den Schutz von Minderjährigen auf Plattformen EU-weit einheitlich zu gestalten. Wir betonen jedoch über die Empfehlung der EU-Kommission hinaus ein Mindestalter von 16 Jahren für die Erstellung eines Accounts.

Um Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres an soziale Medien heranzuführen, bedarf es gezielter Aufklärung und eines vermittelten Bewusstseins für die Risiken, Plattformmechanismen und Gefahren, die mit einer Nutzung einhergehen. Daher betonen wir die zwingende Notwendigkeit von Medienkompetenz (vgl. Felling, 2026, S. 6).

Unsere Handlungsempfehlung

Wir empfehlen die Einführung eines Mindestalters von 16 Jahren für das Erstellen eines Accounts auf Social-Media-Plattformen, mit dem Bestreben, eine möglichst einheitliche europäische Lösung zu entwickeln, wie es der EU Kids Act vorsehen könnte. Daher wird eine verpflichtende, datenschutzkonforme Altersverifikation durch digitale Identitätsnachweise wie die EUDI-Wallet empfohlen. Durch die Vollharmonisierung des DSA muss die AVMD-Richtlinie (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) als möglicher Anknüpfungspunkt geprüft werden, um eine nationale Altersverifikation durchzusetzen (vgl. Art. 28b Abs. 3 Buchst. f AVMD-RL). Für Video-Sharing-Plattformen sieht sie ausdrücklich vor, dass Betreiber Maßnahmen wie die Verifikation des Alters nutzen, um den Schutz der Minderjährigen zu gewährleisten. Diese Regelung ist seit der Reform 2018 geltendes EU-Recht.

Die Vollharmonisierung des DSA schließt zusätzliche Pflichten für Mitgliedstaaten tendenziell aus, allerdings setzt die AVMD-Richtlinie nur Mindeststandards fest. Der DSA versteht sich ausdrücklich als Ergänzung zu sektorspezifischen Regelungen, die in ihrem Anwendungsbe- reich vorrangig gelten. Dass Artikel 28 DSA keine allgemeine Altersverifikationspflicht vorsieht, schließt strengere nationale Vorgaben auf Basis der AVMD-Richtlinie also nicht aus. Wir empfehlen dem nationalen Gesetzgeber daher, diesen juristischen Spielraum konse- quent auszunutzen, um eine wirksame Altersverifikation im Sinne des Jugendschutzes technisch und rechtlich zu verankern.

Verbindliche Feststellung des Medienkompetenz-Niveaus und gezielte Förderung durch digitale Bildungsmodule

Aktueller Stand

Digitale Medien bestimmen längst den Alltag junger Menschen – von der Informationsbeschaffung über soziale Netzwerke bis hin zum Einsatz von KI-Anwendungen im schulischen und privaten Kontext. Die ICILS-Studie 2023 zeigt, dass die computer- und informationsbezogenen Kompetenzen als zentraler Teil der Medienkompetenz bei Jugendlichen in Deutschland sehr unterschiedlich ausgeprägt sind und erhebliche Lücken aufweisen: 40,8 Prozent der untersuchten Achtklässler:innen erreichen lediglich die beiden unteren Kompetenzstufen. Zugleich hängen die Kompetenzen deutlich mit dem familiären Bildungsumfeld und der besuchten Schulform zusammen (vgl. Eickelmann u. a., 2024, S. 16 ff., 26 f.). Daraus lässt sich schließen, dass die Bedeutung dieser Kompetenzen auch angesichts der verbreiteten Nutzung von KI-Anwendungen wächst. Laut JIM-Studie 2025 haben 84 Prozent der befragten Zwölf- bis 19-Jährigen ChatGPT bereits verwendet (vgl. JIM, 2025, S. 61).

Was wir dabei unter Medienkompetenz verstehen, geht über die technische Bedienung von Geräten deutlich hinaus. Wir orientieren uns an dem von Dieter Baacke geprägten und bis heute in der Medienpädagogik anerkannten Modell, das Medienkompetenz in vier Dimensionen unterteilt: die kritische Reflexion von Medieninhalten (Medienkritik), Wissen über Funktionsweisen und Strukturen digitaler Medien (Medienkunde), der sichere und verantwortungsvolle Umgang mit Anwendungen und sozialen Netzwerken (Mediennutzung) sowie die Fähigkeit, selbst Inhalte zu gestalten und zu veröffentlichen (Mediengestaltung) (vgl. Baacke, 1997). Diese vier Dimensionen bilden den Kern dessen, was wir unter Medienkompetenz verstehen, und sollen entsprechend auch Kern von Test und Modulen sein. Allerdings reicht dieses klassische Modell allein nicht mehr aus: Es muss um neue, durch aktuelle technologische Entwicklungen entstandene Dimensionen erweitert werden – allen voran den reflektierten und verantwortungsvollen Umgang mit KI. Dazu zählen etwa das Verständnis, wie KI-Systeme funktionieren und wo ihre Grenzen liegen, die kritische Einordnung von KI-generierten Inhalten sowie die Fähigkeit, KI-Anwendungen sinnvoll und eigenständig für das Lernen und den Alltag zu nutzen, statt sich unreflektiert auf sie zu verlassen.

Medienbildung wird zwar in einzelnen Bundesländern und Fächern immer wieder aufgegriffen und ist auch in den Lehrplänen verankert, doch ist der entsprechende Bildungsauftrag in der Mehrzahl der Bundesländer nur in geringem Maße verbindlich und konkret ausgestaltet (vgl. Initiative D21, 2014) – sie hängt damit stark vom Engagement einzelner Lehrkräfte oder Schulen ab. Damit entsteht eine strukturelle Bildungslücke. Wer nicht frühzeitig lernt, souverän und sicher mit digitalen Medien umzugehen, hat es schwerer, Falschinformationen zu erkennen oder die Chancen der Digitalisierung wahrzunehmen. Dieser Zusammenhang ist besonders im Hinblick auf ein Social-Media-Verbot für unter 16-Jährige relevant: Ein solches Verbot löst die zugrunde liegenden Probleme nicht automatisch – es braucht genau diese geschützte Zeit, um Schüler:innen gezielt auf einen späteren, selbstbestimmten Umgang vorzubereiten.

Unsere Forderung

Wir fordern die verpflichtende Feststellung des Medienkompetenz-Niveaus von Schüler:innen sowie das Absolvieren digitaler Bildungsmodule anhand individueller Defizite.

Verpflichtende Medienkompetenz-Module schaffen den notwendigen Rahmen, um sicherzustellen, dass junge Menschen nicht unvorbereitet mit 16 Jahren Zugang zu sozialen Medien erhalten, sondern die notwendigen Kompetenzen in den Jahren zuvor bereits aufgebaut haben. So wird garantiert, dass kein:e Schüler:in das Schulsystem ohne ein Mindestmaß an digitaler Mündigkeit verlässt, unabhängig von familiärem oder sozialem Hintergrund.

Unsere Handlungsempfehlung

Um diese strukturelle Bildungslücke im Schulsystem zu schließen, fordern wir konkrete Anpassungen. Wir schlagen vor, dass in der neunten Klasse ein standardisierter Test das individuelle Medienkompetenz-Niveau von Schüler:innen erfasst. Auf Basis der so identifizierten Defizite absolvieren die Schüler:innen anschließend verpflichtend digitale Bildungsmodule, die passgenau auf die jeweiligen Wissenslücken zugeschnitten sind – etwa zu Themen wie Informationsbewertung, Datenschutz, Umgang mit sozialen Netzwerken oder dem reflektierten Einsatz von KI. Dabei handelt es sich nicht um für jede:n Schüler:in individuell neu erstellte Kurse, sondern um ein System aus standardisierten Modulen zu klar abgegrenzten Themenbereichen. Je nach festgestelltem Defizit ergeben sich daraus für jede:n Schüler:in die passenden, verpflichtend zu absolvierenden Online-Module. Da Bildungspolitik in die Zuständigkeit der Länder fällt, fordern wir, dass Bund und Länder gemeinsam sicherstellen, dass Test und Module verpflichtend in die Lehrpläne aller 16 Bundesländer aufgenommen werden – damit für alle Schüler:innen bundesweit einheitliche Standards gelten, unabhängig davon, in welchem Bundesland sie zur Schule gehen.

Dass ein verbindliches Format zur Vermittlung von Medienkompetenz umsetzbar ist, zeigt der Blick nach Österreich. Dort ist die „Digitale Grundbildung“ seit dem Schuljahr 2022/23 Pflichtgegenstand an Mittelschulen und AHS-Unterstufen. Wie ein solches Angebot konkret aussehen kann, zeigt exemplarisch das österreichische Projekt „Cody21“: Mit interaktiven Lernvideos werden Volksschulkindern bereits ab der dritten Schulstufe spielerisch digitale Grundkompetenzen – vom sicheren Umgang mit dem Internet bis hin zu ersten Berührungspunkten mit KI – vermittelt (vgl. Digital Austria, o. J.).

Auch in Deutschland gibt es bereits Ansätze in diese Richtung: Baden-Württemberg führt ab dem Schuljahr 2025/26 das verbindliche Pflichtfach „Informatik und Medienbildung“ ein – unterrichtet durchgängig von Klasse 5 bis Klasse 10/11 an allen allgemeinbildenden Schularten (vgl. LMZ BW, 2025). Aufbauend auf dem bereits bestehenden Basiskurs Medienbildung in Klasse 5 werden darin Themen wie Suchmaschinen, KI-Assistenten, Fake News und Social Media behandelt. Diese Entwicklung zeigt zwar die richtige Richtung, bleibt aber bislang die Ausnahme eines einzelnen Bundeslandes und damit weit hinter dem zurück, was flächendeckend nötig wäre.

DIGITALE SOVERÄNITÄT

- ! „European Models First“ als Standard für die KI-Nutzung an deutschen Schulen
- ! SEAL-Score zur digitalen Souveränität der Bundesverwaltung



„European Models First“ als Standard für die KI-Nutzung an deutschen Schulen

Aktueller Stand

Jugendliche nutzen KI-Tools längst wie eine Selbstverständlichkeit im Schulalltag, wissen aber oft kaum, wessen Systeme, Daten und Werte dahinterstehen, und genau das macht sie zu einer anfälligen Gruppe für Desinformation und Meinungsmanipulation durch außereuropäische KI-Modelle (vgl. BSI, o. J.). Bestehende Anwendungsprojekte, wie beispielsweise AIS.chat für den schulischen Einsatz in allen Bundesländern, sind an keine Vorgaben bezüglich der Priorisierung der KI-Modelle gebunden (vgl. Baden-Württemberg Ministerium für Kultus, 2025). Obwohl beim genannten Beispiel mehrere datenschutzkonforme Modelle verfügbar sind, ziehen europäische Alternativen meistens keine Aufmerksamkeit auf sich und stattdessen werden bekannte amerikanische Modelle bevorzugt (vgl. JIM, 2025, S. 63 ff.). Nichtsdestotrotz stellen bereits jetzt europäische Anbieter, insbesondere Mistral AI, in puncto Funktionalität und technologischer Souveränität eine anwendungsbereite europäische Alternative dar (vgl. Jiang u. a., 2024, S. 2 ff.). Außerdem sind Mehrkosten im Vergleich zu OpenAI-Modellen bei Mistral AI und weiteren europäischen Anbietern laut aktuellem Stand null bis negativ, also günstiger (vgl. Lyne, 2026).

Infolgedessen müssen jetzt die Weichen für eine digitale Struktur gestellt werden, die europäische Werte schützt und unsere Demokratie stärkt. Der EU AI Act stuft die Verwendung von KI im Klassenzimmer als einen möglichen Hochrisikobereich ein. Nach Art. 6 Abs. 2 KI-VO i. V. m. Anh. III KI-VO fallen KI-Systeme im Bildungsbereich dann unter die oben genannte Kategorie, wenn sie spezifisch eingesetzt werden, beispielsweise für die Einstufung des Bildungsniveaus oder auch für die Bewertung von Lernergebnissen. Dabei zielt diese Betrachtung nicht auf die Unterrichtsplanung an sich ab, sondern beschränkt sich zur Eingrenzung der Verantwortlichkeit ausschließlich auf die Frage, welche KI-Modelle Stand jetzt für den Einsatz infrage kommen sollen. Trotz dieser Einschätzung können Schüler:innen durch ihre schulische Verwendung profitieren. KI ermöglicht individuelle Hilfestellung beim Lernen und entlastet damit auch Lehrkräfte, fördert Prompting-Kompetenz sowie den aktiven Umgang mit digitalen Werkzeugen für neue Lernwege.

Unsere Forderung

Wir fordern, dass im Rahmen der Förderbedingungen des DigitalPakts 2.0 (vgl. BMBF/KMK, 2024; BMBF, o. J.) und vergleichbarer Investitionen des Bundes und der Länder verpflichtend das von uns gewünschte Beschaffungskriterium „European Models First“ für die Nutzung von KI in der Bildungsinfrastruktur verankert wird.

Unsere Handlungsempfehlung

Damit sich das Potenzial der Kompetenzentwicklung gemeinsam mit KI auf einer sicheren Grundlage entfalten kann, braucht es klare politische Rahmenbedingungen für die einge-

setzten Systeme. Das vorgeschlagene „European Models First“ bezeichnet ein Beschaffungskriterium, nach dem bei der öffentlichen Förderung von KI-Infrastruktur im Bildungsbe-
reich solche Sprachmodelle zu priorisieren sind, deren Anbieter ihren Sitz in der EU haben,
deren Rechenzentren nachweislich innerhalb der EU liegen, deren Daten innerhalb der EU
gespeichert werden und deren Einsatz den Anforderungen der DSGVO entspricht. Für das
genannte Kriterium liegt derzeit keine standardisierte Definition vor – die hier verwendete
Beschreibung stellt somit einen eigenen Formulierungsvorschlag dar. Das Kriterium schließt
außereuropäische Anbieter nicht grundsätzlich aus, setzt aber einen verpflichtenden
Mindestanteil europäischer Modelle im Betrieb entsprechender Systeme fest. Anbieter
europäischer Modelle unterliegen europäischem Recht, sind damit demokratisch kontrollier-
bar und schützen Schüler:innen vor der unkontrollierten Weitergabe ihrer Daten an außereu-
ropäische Akteure. Ein weiteres Argument ist die Stärkung des Wirtschaftsstandortes
Deutschland und konkreter Standorte innerhalb Deutschlands, wie z. B. Heilbronn, München
und Berlin, weil die Maßnahme neue Arbeitsstellen bei deutschen KI-Unternehmen in
zahlreichen Bundesländern schaffen kann (vgl. Illsinger, 2026).

Obwohl Bildung Ländersache ist, kann der Bund die Förderrichtlinien des DigitalPakts 2.0
mitgestalten und über die Förderkonditionen eine wegweisende Empfehlung aussprechen.
Die Umsetzung liegt bei den Kultusministerien. Entscheidend ist: Die Forderung verlangt
keine neue technische Integration, sondern allein eine politische Priorisierungsentschei-
dung.

FORDERUNG 2.2

SEAL-Score zur digitalen Souveränität der Bundesverwaltung

Aktueller Stand

„Der verbreitete Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) verändert längst den Alltag und die
Arbeitswelt – und damit auch die Bildung und was wir darunter verstehen“, schreibt die
Bundeszentrale für politische Bildung (Bundeszentrale für politische Bildung, o. J.). Der
wachsende KI-Gebrauch hat also einen unweigerlichen Einfluss, der maßgeblich die
Zukunftsperspektiven für kommende Generationen prägen wird, und das nicht nur in der
Bildung. Vor allem Arbeitsprozesse werden durch KI zunehmend effizienter gestaltet (vgl.
Brynjolfsson/Li/Raymond, 2025, S. 889 f.). Gleichzeitig nimmt die Nutzung von KI in Arbeits-
prozessen deutlich zu (vgl. Sajadieh u. a., 2026, S. 193 f.), sodass davon auszugehen ist, dass
KI auch in der deutschen Verwaltung zunehmend an Bedeutung gewinnen wird.

Das Problem dabei: Die Entwicklung von KI-Modellen konzentriert sich stark auf wenige
Länder, insbesondere auf die USA und China (vgl. Sajadieh u. a., 2026, S. 336 f.). Dadurch ist
Deutschland bzw. die EU in wichtigen Bereichen von außereuropäischen Technologien und
Anbietern abhängig (vgl. Gineikytė-Kanclerė/Eggert/Skiotytė, 2025, S. 15). So entstehen
starke Abhängigkeitsstrukturen von wenigen ausländischen Tech-Konzernen, was Deutsch-
lands bzw. Europas digitale Souveränität einschränken kann (vgl. ebd., S. 95 f.).

Wenn es um KI- und Cloud-Unabhängigkeit geht, verfolgt der Bund aktuell eine Open-Sour-
ce-Strategie, um die Abhängigkeit von einzelnen Anbietern und Produkten zu reduzieren
(vgl. BMDS, 2026). Bei Bundesbehörden und in Verwaltungen gibt es zusätzlich jedoch keine
einheitliche Bestimmung zu Datensouveränität und Herkunft von KI- und Cloud-Diensten,

sondern lediglich Vorschläge, die vor allem auf Länderebene stark variieren (vgl. Wachsmann u. a., 2025, S. 41 f.).

Unsere Forderung

Wir fordern deshalb einen Mindestsouveränitätsstandard nach dem europäischen SEAL-Framework auf Level 2 und SEAL-Level 3 im Kriterium „Daten- und KI-Souveränität“, verpflichtend bis 2030 für alle Institutionen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung. Dies soll zur Folge haben, dass die Bundesverwaltung in ihren Kernbereichen unabhängig von Nicht-EU-Anbietern wird und damit weiter ihre digitale Selbstbestimmung und Souveränität sichert. Außerdem entsteht dadurch eine natürliche Nachfrage nach öffentlichen Aufträgen für europäische KI- und Cloud-Anbieter. Das setzt neue Anreize für Investitionen und stärkt dadurch die KI- und Cloud-Wirtschaft in Deutschland und Europa.

Unsere Handlungsempfehlung

Das SEAL-Framework der EU-Kommission bewertet die digitale Souveränität anhand von acht Kriterien, die strategischen, rechtlichen und gerichtlichen Aspekte, Daten und KI, operative Belange, Lieferketten, Technologie, Sicherheit und Compliance sowie schließlich ökologische Nachhaltigkeit abdecken (vgl. Europäische Kommission, 2026a). Diese werden mit dem SEAL-Score von 0 (nicht souverän) bis 4 (volle digitale Souveränität und eine vollständige EU-Kontrolle) bewertet (vgl. EU Cloud Patterns, 2026). Die Mindestanforderung für die Bundesverwaltung soll bei Level 2 in allen Kriterien und bei SEAL-Level 3 im Kriterium „Daten- und KI-Souveränität“ angesetzt werden, mit der Perspektive, auch die anderen Kriterien auf SEAL-Score-Level 3 anzuheben, da dieses europäische Datenhoheit sichert und die Schlüsselverwaltung sowie Gesetzeskraft in EU-Hände legt und die materielle Abhängigkeit von Nicht-EU-Anbietern verringert. Diese Anforderungen können die allermeisten Nicht-EU-Anbieter nicht erfüllen und europäische Anbieter, die SEAL-Level-2-konform sind, können die entstehenden Lücken schließen. Zusätzlich können bestehende EU-Fördermittel für den nötigen Infrastrukturaufbau und -umbau genutzt werden, um die Umstellung weiter zu fördern.

Mit dieser Maßnahme kann Deutschland einen realen Ansatz zur Förderung nationaler und europäischer KI-Wirtschaft verfolgen, während zugleich unsere digitale Souveränität und Unabhängigkeit gewährleistet und für zukünftige Generationen gesichert werden.

SCHUTZ GEGEN DIGITALE GEWALT

- ! Schutzlücke schließen: Nachschärfung des geplanten § 201b StGB gegen Deepfakes
- ! Errichtung einer zentralen Koordinierungs- und Anlaufstelle für Opfer digitaler Gewalt



Schutzlücke schließen: Nachschärfung des geplanten § 201b StGB gegen Deepfakes

Aktueller Stand

Das aktuelle deutsche Strafrecht erfasst die spezifische Verletzung der Selbstbestimmung durch KI-generierte Fälschungen (Deepfakes) nur unzureichend. Betroffene müssen derzeit auf Hilfskonstruktionen wie die Beleidigung (§ 185 StGB) oder das Kunsturhebergesetz (§ 33 KunstUrhG) ausweichen, welche dem Unrechtsgehalt und den psychischen Folgen der Tat nicht gerecht werden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat in seinem aktuellen Referentenentwurf zum „Gesetz gegen digitale Gewalt“ (GgdG) diese Lücke erkannt und schlägt die Einführung eines neuen § 201b StGB vor, der das unbefugte Zugänglichmachen von täuschend echten Bild- oder Tonaufnahmen unter Strafe stellt (vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2026, S. 13). Wir begrüßen dies ausdrücklich.

Unsere Forderung

Wir unterstützen den Ansatz des BMJV im Grundsatz, fordern den Gesetzgeber jedoch auf, den vorliegenden Entwurf des § 201b StGB dringend nachzuschärfen. Der aktuelle Referentenentwurf stellt in § 201b StGB lediglich das unbefugte Zugänglichmachen entsprechender Inhalte unter Strafe, nicht jedoch deren Erstellung, anders als bei sexualisierten Deepfakes (vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2026, S. 12 f.). Zudem greift er beim Jugendschutz zu kurz: Zwar sind Minderjährige bei sexualisierten Inhalten durch die höheren Strafandrohungen der §§ 184b und 184c StGB geschützt (vgl. BMJV, 2026, S. 68), für § 201b StGB fehlt jedoch jede Strafschärfung bei Taten gegen Minderjährige. Um der besonderen Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, fordern wir zwingend die Integration eines Qualifikationstatbestandes, welcher das bestehende Recht durch zusätzliche Merkmale erweitert und damit die Strafe für Taten gegen Minderjährige sowie für Taten gegen Personen in Bildungseinrichtungen und Arbeitsstätten erhöht. Ebenso ist die Erstellung selbst unter Strafe zu stellen, um eine echte abschreckende Wirkung zu erzielen.

Unsere Handlungsempfehlung

Um den Referentenentwurf des BMJV wirkungsvoll und unter Wahrung der grundgesetzlichen Kunst- und Meinungsfreiheit zu ergänzen, empfehlen wir die folgende überarbeitete Ausgestaltung des im Entwurf vorgeschlagenen Paragraphen. Die dabei genannten Strafmaße sind als Rahmen zu verstehen:

**§ 201b StGB – Unbefugte Herstellung, Verbreitung oder
Zugänglichmachung von synthetischen Medien (Erweiterter
Gesetzesvorschlag)**

- (1) Wer unbefugt eine Bild-, Audio- oder Videoaufnahme einer anderen Person mit technischen Mitteln derart herstellt oder verändert, dass mit diesem synthetischen Inhalt eine erkennbare echte Darstellung oder ein klarer Eindruck einer Person entsteht und dadurch deren Persönlichkeitsrecht erheblich verletzt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einen nach Absatz 1 bezeichneten Inhalt unbefugt einer dritten Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1 oder 2 gegen eine Person unter achtzehn Jahren oder richtet sich die Tat wiederholt gegen Personen aus dem schulischen oder beruflichen Umfeld des Täters, ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein dort genannter Inhalt das Andenken eines Verstorbenen verletzt.
- (5) Die Tat nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 ist nicht rechtswidrig, wenn sie in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgt und der Kunst, der Wissenschaft, der Forschung, der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, der Satire, der Meldung, der Anzeige oder der Beweissicherung dient. Dabei ist insbesondere zu beachten, ob der synthetische Charakter des Inhalts für einen objektiven Betrachter erkennbar ist oder kenntlich gemacht wurde.
- (6) Wer einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt unbefugt zusammen mit persönlichen Daten der dargestellten Person einer dritten Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (7) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat von Amts wegen verfolgt. Ist die betroffene Person verstorben, so steht das Antragsrecht den Angehörigen nach Maßgabe des § 77 Absatz 2 zu.
- (8) Bildträger, Bild- und Tonaufnehmer, Datenverarbeitungsanlagen sowie andere Datenträger, auf die sich eine Straftat nach den Absätzen 1, 2, 3, 4 oder 6 bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Errichtung einer zentralen Koordinierungs- und Anlaufstelle für Opfer digitaler Gewalt

Aktueller Stand

In Deutschland gibt es bereits verschiedene Vereine und Projekte gegen digitale Gewalt, etwa HateAid mit rechtlicher Beratung, die Nummer gegen Kummer, die Amadeu Antonio Stiftung im Bereich Hassrede und die vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Fachstelle jugendschutz.net. Sie erreichen Betroffene jedoch nur begrenzt: Lediglich fünf Prozent aller Befragten einer repräsentativen Studie haben bei einer spezialisierten Beratungsstelle Unterstützung gesucht, und selbst unter den Betroffenen hat nur etwa ein Viertel Informationsangebote genutzt (vgl. Das NETTZ u. a., 2024, S. 46 f.). Die Studie vermutet als Gründe, dass vielen die Angebote nicht bekannt sind und dass Aufwand und Hürden von Behördengang und Strafanzeige hoch sind. Hilfesuchende wenden sich zudem meist an ihr persönliches Umfeld (vgl. Das NETTZ u. a., 2024, S. 47, 79). Das spricht für einen fehlenden gebündelten Zugang.

Eine zentrale, anonyme Anlaufstelle mit einem privilegierten Meldeweg gegenüber Plattformen existiert bislang nicht. Dabei gibt der DSA den Mitgliedstaaten bereits die Möglichkeit, einen solchen priorisierten Meldeweg zu schaffen. Nach Art. 22 Abs. 1 DSA können sogenannte „Trusted Flagger“ benannt werden, deren Meldungen von Plattformen vorrangig bearbeitet werden müssen. Deutschland verfügt mit der Bundesnetzagentur bereits über eine Koordinierungsstelle für digitale Dienste, welche diesen Status nach Art. 22 Abs. 2 DSA vergeben kann.

Unsere Forderung

Wir fordern den Bundestag auf, die Bundesregierung mit der Errichtung einer zentralen und niedrigschwelligen, bundesweiten Anlaufstelle für Opfer digitaler Gewalt bei der Bundesnetzagentur zu beauftragen. Über diese Anlaufstelle sollen sich Opfer digitaler Gewalt anonym melden und sich an bestehende Beratungs- und Hilfsangebote weitervermitteln lassen können. Damit die Meldungen auch tatsächlich Wirkung entfalten, soll die Anlaufstelle zugleich als „Trusted Flagger“ nach Art. 22 Abs. 2 DSA fungieren, sodass die von ihr übermittelten Meldungen von den Plattformen vorrangig bearbeitet werden müssen.

Unsere Handlungsempfehlung

Wir empfehlen, die Opferanlaufstelle als eigenes Fachreferat innerhalb der bestehenden Koordinierungsstelle für digitale Dienste (DSC) bei der Bundesnetzagentur anzusiedeln, sie organisatorisch und personell aber von den Stellen zu trennen, die den Trusted-Flagger-Status zuerkennen und überwachen. Der DSC wurde durch § 14 DDG errichtet und verfügt nach Art. 51 DSA über Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse gegenüber den in Deutschland niedergelassenen Anbietern. Der Trusted-Flagger-Status wird dabei von allen Plattformen im Anwendungsbereich des DSA anerkannt. Gegenüber Anbietern mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten erfolgt die Durchsetzung über die Zusammenarbeit der Koordinatoren nach

Art. 56 und 58 DSA. Die Anbindung an diese bestehende Struktur vermeidet den Aufbau einer neuen Behörde und begrenzt den zusätzlichen Personal- und Finanzbedarf, der über den Bundeshaushalt bereitzustellen ist.

Die Anlaufstelle soll als Online-Portal gestaltet sein, über das Opfer anonym einen Vorfall melden können. Jede Meldung erhält eine anonyme Fallnummer zur Nachverfolgung. Das Fachreferat übernimmt in seiner Funktion als „Trusted Flagger“ nach Art. 22 Abs. 1 und 2 DSA die Weiterleitung der gemeldeten rechtswidrigen Inhalte an die jeweilige Plattform, die diese daraufhin vorrangig prüfen und gegebenenfalls entfernen soll. Dabei verlinkt das Portal auf bereits bestehende Angebote wie HateAid, die Nummer gegen Kummer und den Weißen Ring. Auf diese Weise entsteht kein neues Beratungsangebot, sondern ein zentraler digitaler Zugang zu vorhandenen Strukturen.

LITERATURVERZEICHNIS

Baacke, Dieter (1997): Medienpädagogik. Tübingen: Niemeyer.

Baden-Württemberg Ministerium für Kultus (2025): KI-Chatbot für Schulen geht an den Start. URL: <https://km.baden-wuerttemberg.de/de/service/pressemitteilung/pid/ki-chatbot-fuer-schulen-geht-an-den-start> (Abruf: 30.09.2026).

BMBF (o. J.): Digitalpakt 2.0 und DigitalPakt Schule. URL: <https://www.digitalpaktschule.de/de/digitalpakt-2-0-1874.html> (Abruf: 05.10.2026).

BMBF/KMK (2024): Gemeinsame Erklärung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Konferenz der Bildungsministerinnen und Bildungsminister der Länder für einen Digitalpakt 2.0. URL: https://www.bmfr.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/2024/2024-Digitalpakt-2_0-erklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Abruf: 05.10.2026).

Brynjolfsson, Erik/ Li, Danielle/ Raymond, Lindsey R. (2025): Generative AI at Work. In: The Quarterly Journal of Economics, 140 (2), S. 889–942. <https://doi.org/10.1093/qje/qjae044>.

BSI (o. J.): Künstliche Intelligenz (als Ganzes). URL: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Kuenstliche-Intelligenz/kuenstliche-intelligenz_node.html (Abruf: 05.10.2026).

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) (2026): Digitale Souveränität in der öffentlichen Verwaltung. URL: <https://bmds.bund.de/themen/digitale-souveraenitaet/digitale-souveraenitaet-in-der-oeffentlichen-verwaltung> (Abruf: 06.10.2026).

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2026): Unabhängige Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“. Abschlussbericht. URL: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/290236/32c7a742b1ee00b498fca42c37784c99/20260624-handlungsempfehlungen-expertenkommission-kinder-und-jugendmedienschutz-data.pdf> (Abruf: 04.10.2026).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2026): Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt. Bearbeitungsstand: 16.04.2026. URL: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_GgdG.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf: 02.10.2026).

Bundeszentrale für politische Bildung (o. J.): Künstliche Intelligenz (KI) und Bildung. URL: <https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/555729/kuenstliche-intelligenz-ki-und-bildung/> (Abruf: 02.10.2026).

Das NETTZ u. a. (Hrsg.) (2024): Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung. Berlin: Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz. URL: https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/download_lauterhass.php (Abruf: 02.10.2026).

Deutscher Ethikrat (2026): Schutz, Teilhabe und Befähigung von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt. Ad-hoc-Stellungnahme. Berlin: Deutscher Ethikrat, 11. Juni 2026. URL: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/kinder-und-jugendliche-in-der-digitalen-welt.pdf> (Abruf: 01.10.2026).

Digital Austria (o. J.): Cody21: Digitale Grundbildung für Volksschulen. Hrsg. von Bundeskanzleramt Österreich. URL: <https://www.digitalaustria.gv.at/kompetenzen/best-practices/good-practice/good-practice-14.html> (Abruf: 01.10.2026).

Eichstädt, Frederik (2026): Mediensucht: Eine Sucht wie bei Alkohol und Nikotin?, br.de, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/mediensucht-eine-sucht-wie-bei-alkohol-und-nikotin,VKKmBE0> (Abruf: 30.09.2026).

Eickelmann, Birgit u. a. (2024): ICILS 2023 im Überblick. Zentrale Ergebnisse, Entwicklungen über ein Jahrzehnt und mögliche Entwicklungsperspektiven. Zusammenfassung. Münster/New York: Waxmann. URL: https://www.pedocs.de/volltexte/2025/33282/pdf/Eickelmann_et_al_2024_ICILS_2023_im_Ueberblick.pdf (Abruf: 06.10.2026).

EU Cloud Patterns (2026): Sovereign Cloud Framework explained. URL: <https://www.eucloudpatterns.eu/seal-framework/> (Abruf: 04.10.2026).

Europäische Kommission (2026a): Sovereign Cloud Framework explained. URL: https://commission.europa.eu/news-and-media/news/sovereign-cloud-framework-explained-2026-06-01_en (Abruf: 04.10.2026).

Europäische Kommission (2026b): Vorschlag für ein KIDS-Gesetz der EU – „EU Keeping Internet Digital Spaces Accountable and Trustworthy“. COM(2026) 681 final, 17. September 2026. URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52026PC0681> (Abruf: 05.10.2026).

Felling, Matthias (2026): Technischer Schutz ist nur ein Teil von Medienerziehung. In: AJS Forum, Heft 2/2026 „Social Media“, S. 6–7. Hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e. V. (AJS). URL: https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2026/07/AJS-FORUM-02-2026_Social-Media.pdf (Abruf: 01.10.2026).

Gerichtshof der Europäischen Union (2026): Urteil vom 16. Juni 2026, WebGroup Czech Republic a.s. und NKL Associates s.r.o. gegen Ministre de la Culture und Premier ministre (C-188/24) sowie Coyote System (C-190/24), verbundene Rechtssachen C-188/24 und C-190/24. URL: <https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/jurisprudence?publishedId=C-188/24&searchTerm=C-188/24> (Abruf: 01.10.2026).

Gineikytė-Kanclerė, Vaida/ Eggert, Militsa/ Skiotytė, Goda (2025): European Software and Cyber Dependencies. Hrsg.: European Parliament, Policy Department for Transformation, Innovation and Health, Luxembourg.

Illsinger, Werner / 4future.institute (2026): Policy Brief: Digitale Souveränität in Europa – Definition, Status, Handlungsoptionen, URL: <https://4future.institute/2026/06/01/digitale-souveraenitaet-in-europa/> (Abruf: 05.10.2026).

Initiative D21 (2014): Medienbildung an deutschen Schulen. URL: https://initiated21.de/app/uploads/2017/01/141106_medienbildung_onlinefassung_komprimiert.pdf (Abruf: 01.10.2026).

Jiang, Albert Q. u. a. (2024): Mixtral of Experts. Hrsg. von Mistral AI Team. URL: <https://arxiv.org/pdf/2401.04088> (Abruf: 29.09.2026).

JIM (2025): JIM-Studie 2025: Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Hrsg. von Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. URL: https://mpfs.de/app/uploads/2025/11/JIM_2025_PDF_barrierearm.pdf (Abruf: 01.10.2026).

LMZ BW (2025): Informatik und Medienbildung als Pflichtfach. URL: <https://www.lmz-bw.de/landes-medienzentrum/aktuelles/aktuelle-meldungen/detailseite/informatik-und-medienbildung-neues-pflichtfach-ab-klasse-5> (Abruf: 07.10.2026).

Lyne, Carolyne (2026): Mistral API Pricing In 2026: Every Model, Le Chat Plans, And How Costs Compare. URL: <https://www.cloudzero.com/blog/mistral-api-pricing/> (Abruf: 29.09.2026).

MDR (o. J.): Synthetische Medien. URL: <https://www.mdr.de/next/userverse-2035/trends/trend-synthetische-medien-100.html> (Abruf: 06.10.2026).

Sajadieh, Sha u. a. (2026): The AI Index 2026 Annual Report. AI Index Steering Committee, Institute for Human-Centered AI, Stanford University, Stanford, CA. <https://doi.org/10.48550/arXiv.2606.15708>.

Wachsmann, Dorian/ Goldacker, Gabriele/ Hartmann, Hannes/ Opiela, Nicole/ Schmitz, Chris/ Weber, Mike/ Weidner, Christian (2025): Digitale Souveränität und große Sprachmodelle in der Bundesverwaltung. Hrsg.: Kompetenzzentrum Öffentliche IT, Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS, Berlin.

KONTAKT

Jugend-Enquete-Kommission e.V.

Johann-Sebastian-Bach-Straße 11
85622 Feldkirchen

info@jugend-enquete-kommission.de
www.jugend-enquete-kommission.de

